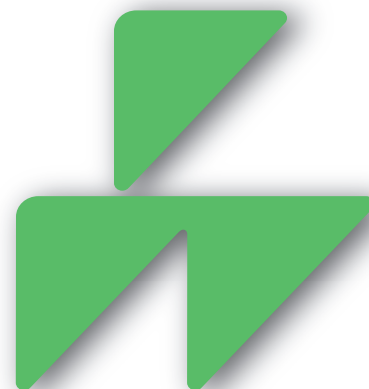


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

1/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) – Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	5
Die neue Anreizregulierungsverordnung – Übergangsprobleme bei Investitionen nach dem Basisjahr	
– von Dipl.-Wi.-Ing. Julia Hussong und Ass. iur. Martin Jacob, Ludwigshafen –	10

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

- BGH: Vereinbarte Schriftform einer Änderungskündigung
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 15
- BGH: Recht des Grundversorgers zur Bestimmung der Leistungszeit
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 17
- LG Wuppertal: Einstweilige Verfügung auf Duldung der Unterbrechung der Stromversorgung
keine Vorwegnahme der Hauptsache 19

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG München: Nichtberücksichtigung von Aufwendungen für Differenzbilanzkreise und
Begrenzung der berücksichtigungsfähigen liquiden Mittel durch die Regulierungsbehörde 19

Steuerrecht

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- FG Mecklenburg-Vorpommern: Rückwirkende Anwendung des § 8 Abs. 7 KStG im Hinblick
auf die technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen Schwimmbad und Versorgungssparte 22

Umsatzsteuer

- FG Baden-Württemberg: Keine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften 24

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Abzugsverbot von einer Wassermenge bis zu 12 m³ jährlich 25
- *Hausanschlusskosten*: Begründungsanforderungen an den Kostenbescheid 26
- *Erschließungsbeiträge*: Übernahme einer Anlage als gemeindliche Erschließungsanlage 26
- *Straßenausbaubeiträge*: Erforderlichkeit der abgerechneten Baumaßnahmen 27
- *Straßenreinigungsgebühren*: Ermittlung des Gemeindeanteils bei Straßenreinigungsgebühren 28
- *Fremdenverkehrsbeiträge*: Bemessung des Vorteilssatzes für selbständige Zahnärzte 29

Arbeitsrecht

- Objektive Eignung des Bewerbers ist keine zwingende Voraussetzung einer Entschädigung
wegen Diskriminierung 30

Buchbesprechungen

31

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMF: Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2017 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden (hierzu BMF, Schreiben vom 19.04.2016 – III C 2 – S 7106/07/10012-06, VW-DokNr. 16001615 sowie *VersorgW* 2016, 187). Im aktuellen Schreiben vom 16.12.2016 (III C 2 – S 7107/16/10001) nimmt das BMF detailliert Stellung zu Anwendungsfragen des § 2b UStG, insbesondere

- zu Tätigkeiten einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt,
- zum Tatbestandmerkmal „größere Wettbewerbsverzerrung“ (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG),
- zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPöR bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben (§ 2b Abs. 3 UStG),
- zu Katalogtätigkeiten nach § 2b Abs. 4 UStG.

Zur Umsatzbesteuerung der öffentlich Hand (§ 2b UStG) vgl. *Kronawitter* (*VersorgW* 2015, 336, DokNr. 15003669), zu den Auswirkungen des § 2b UStG in der Praxis anhand von Beispielen (*ders.*, *VersorgW* 2016, 5, DokNr. 16003724) und zur interkommunalen Zusammenarbeit nach § 2b UStG (*ders.*, *VersorgW* 2016, 105, DokNr. 16003799). > [DokNr. 17001848](#)

Änderung des KWK-Gesetzes: Förderung von KWK-Anlagen wird eingeschränkt

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen zwischen einem und 50 Megawatt werden künftig nur noch dann gefördert, wenn sie sich erfolgreich an einer Ausschreibung beteiligt haben. Davon betroffen sind auch innovative KWK-Systeme. Diese Neuregelung basiert auf einer Vereinbarung mit der EU. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraft-Wärme-Kopplung passierte am 16.12.2016 den Bundesrat, nachdem es einen Tag zuvor im Bundestag verabschiedet wurde. Das Gesetz wird dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es soll mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Auch die neuen Regeln zur Eigenversorgung mit Strom sind damit durch das „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ beschlossen: Während Altanlagen Bestandsschutz erhalten, werden Neuanlagen mit der – teilweise reduzierten – Umlage nach dem EEG belastet werden, um die Förderkosten des EEG auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Eine Besprechung der Änderungen im KWKG 2016 erfolgt zeitnah in der Versorgungswirtschaft. > [DokNr. 17001849](#)

BSI: TR Resiscan Version 1.1. veröffentlicht

Alle Unternehmen in der Energiewirtschaft, sowohl ÜNB, VNB, Bilanzkreisverantwortliche und Messstellenbetreiber als auch Lieferanten von Energie stehen im Hinblick auf ihre in großer Zahl untereinander und mit Anschlussnehmern bzw. Letztverbraucher abzuschließenden Verträge zunehmend vor der Frage, wie sie mit den dadurch ständig anwachsenden Papierbergen umgehen sollen. Aus Sicht der Unternehmen wäre es hilfreich, wenn die Dokumentation der Verträge im Wege des sog. ersetzenden Scannens, d.h. des Scannens mit anschließender Vernichtung des Originaldokumentes rechtssicher möglich wäre. Rechtssicherheit ist nach wie vor nur sehr bedingt herzustellen (siehe *Brändle*, *VersorgW* 2013, 180, DokNr. 13002382). Umso wichtiger erscheint es, jedenfalls die etablierten technischen Regelungen zum ersetzenden Scannen in der jeweils aktuellen Version konsequent anzuwenden. Am 25.10.2016 veröffentlichte das BSI die neue Version 1.1 der Technischen Richtlinie des BSI „Ersetzen des Scannens“ (BSI TR 03138 RESISCAN), welche künftig beachtet werden sollte. > [DokNr. 17001850](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.